

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Stadtrat Großröhrsdorf am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung für die Benutzung von Sportanlagen
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
der Stadt Großröhrsdorf
(Sportstättenatzung)**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle sportlichen Übungsstätten im Eigentum der Stadt Großröhrsdorf
 - a. Rödertalstadion
 - b. Jahnsporplatz (Kunstrasenplatz)
 - c. Jahnturnhalle
 - d. Turnhalle Praßerschule
 - e. Kegelhalle Großröhrsdorf (4 -Bahnen – Anlage)
 - f. Kegelhalle Ortsteil Kleinröhrsdorf (2 - Bahnen - Anlage)
 - g. Aufenthaltszimmer zur Kegelbahn Kleinröhrsdorf
- (2) Die Nutzung der Sportstätten schließt die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide- und Waschräume, mit ein.

§ 2 Träger und Zweck der Einrichtung

- (1) Die im § 1 angegebenen Sportanlagen befinden sich in kommunaler Trägerschaft der Stadt Großröhrsdorf und verfolgen neben der Durchführung von Schulsport ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Durch Inanspruchnahme der Sportstätten nach Maßgabe der Satzung entsteht ein öffentliches Nutzungsverhältnis.
- (2) Zweck der Sporteinrichtung als Betrieb gewerblicher Art ist die Förderung des Sports. Die Sporteinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Sporteinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendung aus diesen Mitteln.
- (4) Die Stadt Großröhrsdorf erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlte Kapitaleinlagen und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Nutzung der Einrichtungen

- (1) Nutzungsberechtigt sind Schulen, Kindereinrichtungen, Sportgemeinschaften, Vereine und Personengruppen, die sich sportlich betätigen möchten. Parteiveranstaltungen und Veranstaltungen mit parteipolitischen Charakter sind in stadteigenen Sportstätten nicht erlaubt.
- (2) Die Nutzung der Sportanlagen gemäß § 1 bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Stadtverwaltung, Bereich Sport- und Freizeiteinrichtungen, schriftlich zu beantragen ist. Die

Sportanlagen dürfen erst nach erteilter Genehmigung genutzt werden. Antragsberechtigt sind für die Vereine die Vorsitzenden, ansonsten Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung eingesetzten Personen.

- (3) Über die Nutzung der Sporteinrichtungen schließt die Stadt mit dem Nutzer einen Nutzungsvertrag ab, der nicht übertragbar ist.
- (4) Die Sportstätten stehen den Schulen der Stadt grundsätzlich während der Schulzeit von Montag bis Freitag von 7.00 - 16.00 Uhr zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten haben Vereine die Möglichkeit der Nutzung.
- (5) Eine Überlassung der Sportanlagen durch die Nutzungsberechtigten an andere ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig.
- (6) Der Stadt bleibt es vorbehalten, ungeachtet eines bestehenden Nutzungsvertrages die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, wenn:
 - a. Sonder- oder Schulveranstaltungen stattfinden sollen,
 - b. eine erhebliche Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist,
 - c. die Anlagen durch Witterungseinflüsse unbespielbar werden,
 - d. der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - e. gegen die Bestimmungen der Satzung oder des Nutzungsvertrages oder der Hausordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

Ein Anspruch der Nutzer auf Ersatz besteht nicht.

§ 4 Ordnung in den Einrichtungen

- (1) Während der Belegungszeit muss ein verantwortlicher aufsichtsführender Lehrer bzw. Übungsleiter anwesend sein. Dieser übt das Hausrecht im Auftrag der Stadt Großröhrsdorf aus und sorgt für die Einhaltung dieser Satzung, wenn kein anderer Beauftragter der Stadt Großröhrsdorf anwesend ist.
Personen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in den Sporteinrichtungen stören, können von den Aufsichtsführenden aus der Einrichtung entfernt werden.
- (2) Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitärdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband gefordert wird.
- (3) Der Verkauf von alkoholischen Getränken, Süßigkeiten, Tabakwaren und dgl. in den Sportanlagen ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig. Der Verkauf und der Genuss von alkoholischen Getränken in den Sportanlagen ist untersagt. Bei Kioskverkäufen sind durch den Veranstalter zusätzliche Abfallsammelbehälter aufzustellen und zu entsorgen. Das Rauchen in den Umkleieräumen ist untersagt.
- (4) Schäden an den Anlagen in den Räumlichkeiten sind der Stadt sofort anzuzeigen. Diese veranlasst eine sachgerechte Schadensbeseitigung und stellt diese notwendigenfalls dem jeweiligen Verursacher in Rechnung.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen jeweils vor der Nutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Stadt wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt zurückzuführen ist.

- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadtverwaltung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadtverwaltung als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.
- (4) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.

§ 6 Versicherungen

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7 Nutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Sportanlagen für sportliche Übungen und Wettkampfveranstaltungen ist als Anlage dieser Satzung beigefügt und deren Bestandteil.
- (2) Für Schulsportveranstaltungen der Grundschulen und für Veranstaltungen der Kindereinrichtungen der Stadt werden keine Gebühren erhoben. Die Nutzung durch die Mittelschule und das Gymnasium werden vertraglich mit dem Schulträger geregelt.
- (3) Benutzungsgebühren sind, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, im voraus fällig.
- (4) Benutzungsgebühren für eine fortlaufende Benutzung sind vierteljährlich nachträglich am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober fällig.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Stadtverwaltung wegen Nichtbeachtens der Vorschriften dieser Satzung entstehende Schadensersatzansprüche haftet der jeweilige Nutzer.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Satzung vom 25.09.2001 und die Änderung vom 28.10.2003 treten außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 23.11.2010

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Sportanlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Stadt Großröhrsdorf (Sportstättensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der jeweils aktuellen Fassung, und der §§ 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 876) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat Großröhrsdorf am 28.05.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage zur Satzung vom 23.11.2010, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.2015 wird ersetzt durch die Anlage zu dieser Änderungssatzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Großröhrsdorf, 29.05.2024

Stefan Schneider
Bürgermeister

Anlage zur Sportstättensatzung

		Vereine und Verbände der Stadt Großröhrsdorf (Erwachsene)	Schulen in fremder Trägerschaft	Kinder- und Jugendgruppen bis 18 J. der Stadt Großröhrsdorf	Andere Nutzer
a.	Rödertalstadion	12		frei	30
b.	Kunstrasenplatz (Großfeld)	13,5		frei	87
	Kunstrasenplatz (Kleinfeld)	13,5		frei	47
	Kunstrasenplatz, Stadion - Duschen, Flutlicht (Großfeld)	frei		frei	30
	Kunstrasenplatz, Stadion - Duschen, Flutlicht (Kleinfeld)	frei		frei	18
c.	Jahnturnhalle	6,5		frei	12
d.	Turnhalle Praßerschule	7		frei	15
e.	Kegelhalle Großröhrsdorf (1 Bahn)	5	7,5	frei	10
	Kegelhalle Großröhrsdorf (4 Bahnen)	20	30	frei	40

Die Preise sind Stundenpreise in Euro je Gruppe.

Großröhrsdorf, 29.05.2024

Stefan Schneider
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 29.05.2024

Stefan Schneider
Bürgermeister